

Sachdokumentation:

Signatur: DS 821

Permalink: [www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/821](http://www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/821)



### Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

### Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Fakten statt Mythen N°52 / 5. Oktober 2016

## Wie sicher ist die afghanische Hauptstadt Kabul?

von Anne-Kathrin Glatz, Länderexpertin bei der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH

Die Sicherheitslage in Kabul-Stadt hat sich in den letzten Jahren gemäss einer Vielzahl von Quellen deutlich verschlechtert. Nichtsdestotrotz hält das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 2. August 2016 ([E-2060/2016](#)) daran fest, eine Wegweisung nach Kabul sei unter bestimmten Umständen zumutbar. In Bezug auf die Sicherheitslage in der afghanischen Hauptstadt heisst es dort:

«Exemplarisch bezeichnet unter anderem das European Asylum Support Office (EASO) in seinem Bericht vom Januar 2016 die Sicherheitslage in Kabul als relativ stabil.» (E. 9.2.1.)

Der zitierte [EASO-Bericht](#) verweist auf Informationen des UNHCR vom [April](#) und [Mai 2015](#), gemäss denen Kabul-Stadt kein Herkunftsort, wohl aber ein Hauptzielort für Binnenvertriebene (*Internally Displaced Persons*, IDPs) sei, und dies trotz einer signifikanten Zahl von Anschlägen dort. In den Augen der IDPs sei die Sicherheitslage und der Zugang zu Dienstleistungen in Kabul besser als an ihren Ursprungsorten.

### Schwierige Sicherheitslage in Kabul

Dass sich die Situation auch in der Hauptstadt Kabul weiter verschlechtert hat, dokumentiert derselbe vom Gericht zitierte [EASO-Bericht](#) mit detaillierten Informationen über eine grosse Zahl von Anschlägen. Besonders schwere Anschläge fanden im Oktober und November 2014, im Zuge der Frühjahrsoffensive der Taliban im April 2015 sowie im August 2015 statt, einschliesslich dreier Anschläge am 7. August 2015, bei denen 42 Zivilpersonen getötet und 313 verletzt wurden. Der Bericht hebt hervor, dass sich diese Anschläge zwar hauptsächlich gegen die Regierung oder internationale Streitkräfte richten, die meisten der Toten und Verletzten jedoch [Zivilpersonen](#) sind. Ein Journalist wird zitiert, gemäss dem die Menschen in Kabul besonders nach Anschlägen ihre Bewegungen einschränken. Für mehrere Tage oder Wochen würden sie es jeweils vermeiden, aus dem Haus zu gehen und fühlten sich auch zu Hause nicht mehr sicher, da es sogar in Wohngebieten jederzeit einen Bombenanschlag oder Zwischenfall geben könne.

Seit September 2015, dem Ende des Berichtszeitraums von EASO, gab es weitere sehr schwere Anschläge in Kabul. Das *Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation* ([ACCORD](#)) listet 27 Anschläge zwischen Oktober 2015 und August 2016 auf. Beispielhaft erwähnt seien hier ein Anschlag der Taliban am [19. April 2016](#) mit 64 Toten und 347 Verletzten sowie der bislang schwerste Anschlag in Kabul seit 2001, der am [23. Juli 2016](#) auf eine Demonstration von [Hazara](#) verübt und bei dem 80 Personen getötet und 231 verletzt wurden. Die Terrororganisation «*Islamischer Staat*» (*Daesh*) zeichnete dafür verantwortlich. Bei der Verkündung ihrer [Frühjahrsoffensive](#) im April 2016 betonten die Taliban, sie würden sich in Zukunft besonders auf die Städte konzentrieren.

### **IDPs und Rückkehrende in Kabuls informellen Siedlungen**

Die finanzielle Situation und die Beschäftigungsmöglichkeiten in Kabul haben sich laut [UNHCR-Richtlinien](#) in den letzten Jahren rapide verschlechtert. Gemäss Schätzungen leben 70 Prozent der Bevölkerung Kabuls in informellen Siedlungen. Neben ortsansässigen Armen leben dort auch IDPs und Rückkehrende aus dem Ausland; die letzten beiden Gruppen sind gemäss dem Think Tank [Samuel Hall](#) besonders verletzlich. Viele dieser Menschen haben einen erschwerten Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen wie Trinkwasser und Nahrung, sind von Zwangsvertreibungen bedroht und auf [humanitäre Hilfe](#) angewiesen.

### **Sicherheitslage im ganzen Land verschlechtert sich weiter**

Die Sicherheitslage im ganzen Land bleibt gemäss den [UNHCR-Richtlinien](#) vom April 2016 unvorhersehbar und die Zivilbevölkerung trägt weiterhin die Hauptlast des Konflikts. Die Zahl der IDPs hat sich in den letzten drei Jahren [mehr als verdoppelt](#) und wird auf [1,2 Millionen Menschen](#) geschätzt. Seit dem Rückzug der internationalen Kampftruppen Ende 2014 intensiviert sich der Konflikt, und die Sicherheitslage [verschlechtert](#) sich im ganzen Land deutlich, wie auch das am 30. September 2016 von der SFH veröffentlichte [Afghanistan-Update](#) zeigt. Während die Taliban ihre Präsenz ausbauen konnten, sind auch der «Islamische Staat» sowie Milizen wie die [Afghan Local Police](#) und die sogenannten [Uprising Forces](#) am Konflikt beteiligt und werden für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich gemacht.

Dass sich viele IDPs unter diesen Umständen für die aus ihrer Sicht am wenigsten schlechte Lösung und damit für Kabul als Zufluchtsort entscheiden, ist nur logisch. Die Schlussfolgerung des Bundesverwaltungsgerichts, die Sicherheitslage in der afghanischen Hauptstadt sei «relativ stabil», geht jedoch an der Realität vorbei. Mit dieser Formulierung suggeriert das Gericht, die Lage in Kabul sei sicher, obwohl sich die Situation auch in der afghanischen Hauptstadt, wie oben dargelegt, weiter verschlechtert hat.